Statuten des Verbands (Vereins) Racketlon Federation Wien (RFW)

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband (Verein) führt den Namen "Racketlon Federation Wien", Kurzform "RFW"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Die RFW ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die RFW bezweckt die Verbreitung und Förderung des Racketlonsports (Schlägermehrkampf von Tischtennis, Badminton, Squash und Tennis) vorrangig in Wien. Die RFW ist die Interessensvertretung zur Unterstützung und dem Zusammenschluss der Wiener Racketlonvereine.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a) Pflege aller Arten des Racketlonsports für alle Altersstufen, insbesondere der Schuljugend.
- b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften
- c) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.
- e) Förderung des Schulsports
- f) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen in sportlichen und administrativen Angelegenheiten des Racketlonsports
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren
- b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d) Einnahmen aus Werbung und Sponsoren
- e) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
- f) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird
- g) Sonstiges

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der RFW gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der RFW sind natürliche oder juristische Personen in der Form von Wiener Racketlonvereinen mit Stimmrecht, welche den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Wiener Racketlonsport vom Vorstand des Vereins ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der RFW können alle Wiener Racketlonvereine werden, welche offiziell mit einer ZVR-Zahl in Wien registriert sind, Mitglieder der Racketlon Federation Austria sind, einen gültigen Vereinsregisterauszug vorlegen können und zur Bezahlung des Mitgliedbeitrags bereit sind.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der RFW-Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mit der Aufnahme als Mitglied erklärt sich das Mitglied mit den Statuten der RFW einverstanden und verpflichtet sich, der RFW binnen 14 Tagen ab Aufnahme eine für Zustellungen wirksame E-Mail Adresse und Kontaktperson bekannt zu geben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstands der RFW.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Vereinen durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monat/e vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des E-Mails maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der RFW kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des RFW-Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und deren Spieler sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der RFW teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu den jeweils vom RFW Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Ein Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den rechtsgültigen Vertretern (laut Vereinsregisterauszug) der ordentlichen Mitglieder zu, welche am Tag der Generalversammlung mit ihren Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Gebühren nicht in Rückstand sind. Ehrenmitglieder haben auch ein Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder kann schriftlich per Post oder E-Mail vom Vorstand die Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Datum und Ort werden vom Vorstand in Folge festgelegt.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der RFW zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen ab Zugang der Aufforderung zu geben.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand kalenderjährlich über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RFW nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der RFW Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten (Verbandsstatuten) und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Alle Mitgliedsvereine haben einmal jährlich zum 31.1. dem Verband eine für dieses Jahr gültige Mitgliederliste mit den Mindest-Daten ihrer Mitglieder laut Datenschutz-Grundverordnung zu übermitteln.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Ort und Termin wird vom Vorstand festgelegt, wobei auch eine Online-Zuschaltung möglich ist. Alternativ ist auch eine reine Online-Generalversammlung zulässig.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (Vereine),
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt. Der Ort und Termin wird vom RFW Vorstand festgelegt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder (Vereine) mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post oder per E-Mail einzureichen. Diese Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung an alle Mitglieder per E-Mail zu übermitteln.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die vertretungsbefugten Vertreter der ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat jeweils eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf vertretungsbefugten Vertreter eines anderen Mitglieds im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung oder per E-Mail ist zulässig. Jedoch kann kein vertretungsbefugter Vertreter mehr als insgesamt zwei Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der RFW geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter (Vizepräsident). Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Ablauf der Generalversammlung ist in gestraffter Form ein Protokoll über den notwendigen Inhalt zu führen. Dieses ist binnen eines Monats nach stattgefundener Generalversammlung schriftlich auszufertigen und an alle Mitgliedsvereine per E-Mail zuzustellen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Präsident und Stellvertreter (Vizepräsident) sowie Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter (Vizepräsident), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins (Verbands). Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins (Verbands) entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten bzw. Abschluss von Vereinbarungen mit freiberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern der RFW

(8) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, sowie sonstiger Gebühren für alle Mitglieder.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und Vizepräsidenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäfte und Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Präsidenten bei dessen Verhinderung des Vize-Präsidenten und des Schriftführers.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Vizepräsident ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident oder der Schriftführer.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Bei jeder Beendigung der Stellung als Rechnungsprüfer hat die Generalversammlung einen Beschluss über deren vereinsinterne Entlastung zu fällen. Mit der Entlastung findet die rechtliche Verantwortung des ehemaligen Rechnungsprüfers vereinsintern für dessen Tätigkeit als Rechnungsprüfer sein Ende.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 7 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Verfahren wird mit einer schriftlichen Beschwerde einer Streitpartei an den RFW Vorstand eingeleitet.

 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller

seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Entscheidung ist schnellstmöglich in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Einleiten des Verfahrens zu fällen und den Streitparteien und dem RFW per E-Mail zu übermitteln.

§ 16: Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen sind streng einzuhalten. Jeder Mitgliedsverein gibt aber durch seinen Beitritt bis auf Wiederruf die Zustimmung, dass die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, insbesondere Name des Vereinsvertreters, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Funktion im Mitgliedsvereinen, mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Jedes Mitglied wird darüber nachweislich persönlich per E-Mail informiert.

§ 17: Anti-Doping-Bestimmungen

(1) Die RFW - Racketlon Federation Wien, sowie die RFW Mitgliedsvereine mit ihren Mitgliedern samt Betreuungspersonen, unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen (vgl. Anti-Doping Bundesgesetz 2007 idgF) und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.
(2) Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti Doping Rechtskommission. Die Entscheidung der unabhängigen Österreichischen Anti Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG 2007) angefochten werden.

(3) Im Falle der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission bzw. Unabhängigen Schiedskommission oder der verweigerten Mitwirkung am Anti-Doping Verfahren eines Sportlers oder einer Betreuungsperson kann die RFW entsprechende Sanktionen verhängen.

§ 18: Bekenntnis zur Integrität im Sport

(1) Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Vertreter Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 19: Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und verpflichtet sich alle fair zu behandeln,

- a) die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- b) keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- c) die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- d) sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- e) die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,

- f) ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- g) soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- h) anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen der RFW Racketlon Federation Wien stehen,
- i) Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- j) nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- k) durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- die in der RFA Racketlon Federation Austria gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen soll unter den Mitgliedern. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Bei behördlicher Auflösung der RFW wird das Vermögen wie in Absatz Zwei aufgeteilt.